

LIEFERANTEN-RISIKODOSSIER · VOLLBEWERTUNG

[REDACTED]

[REDACTED] · Registro Mercantil [REDACTED] · Kategorie D

Prüfobjekt	[REDACTED] Spanien – Registro Mercantil [REDACTED] USt-IdNr. [REDACTED]
Kategorie	D – Neu/Unbekannt, Erstbewertung vor Erstbestellung
Prüfanlass	Erstbewertung vor Onboarding nach SRM-Rahmenwerk V1.0, Kap. 2 sowie Kap. 5.1 bis 5.10
Datenstand	Registerdossier mit Datenstand 13.08.2026, Erhebung der digitalen Exposition August 2026, Auswertung des Marktauftritts 25.08.2026
Prüfmethodik	Auswertung offener Quellen: spanische Handelsregisterdaten und Registerbekanntmachungen, Wirtschafts- und Registerdatenbanken, Unternehmens- und Wiederverkäuferangaben, Bewertungsplattformen, Fach- und Wirtschaftspresse sowie eine Erhebung der von außen sichtbaren digitalen Angriffsfläche
Prüfumfang	Zehn Prüfbereiche nach Kap. 5.1 bis 5.10 auf vier Ebenen. Personenprüfung ausschließlich berufliche und geschäftliche Tätigkeit.
Ergebnis	40 von 100 Punkten – Freigabe NICHT empfohlen (Stand 25.08.2026)
Wiedervorlage	Neubewertung nach vollständiger Vorlage der Unterlagen aus Kap. 14; ohne Vorlage keine erneute Befassung
Erstellt durch	
Freigabe	

Inhalt

1. Management Summary	Score, Verdikt und Kernbefunde
2. Prüfobjekt und Prüfumfang	Geprüfte Ebenen, Datenstand, Abgrenzung
3. Identität und Standort	Registerabgleich, Anschrift, Stammdaten
4. Konzernstruktur und Eigentümer	Beteiligungen, wirtschaftlich Berechtigte, Veränderungen
5. Finanzkennzahlen und Bonität	Kennzahlen, Kapitalausstattung, Kreditlimit
6. Geschäftsführung und Prokura	Organe, Umfeld, Listenabgleich
7. Reputation und Verfahren	Verfahren, Adverse Media, Negativbefunde
8. Compliance und Zertifikate	Nachweise nach Kap. 5.5 und Governance-Dokumente
9. ESG	Umwelt, Soziales, Unternehmensführung
10. Cyber und digitale Exposition	Gesamtwert, Funde, Hosting, Zahlungsumleitung

11. Lieferkette und Notfallplanung	Vorlieferanten, Qualitätsdokumentation, Lager, Notfallkonzept
12. Webauftritt und Außendarstellung	Verkaufsbedingungen, Haftung, Gegenprobe
13. Bewertungsmatrix	Herleitung des Gesamtscores
14. Auflagen und Maßnahmen	Voraussetzungen einer erneuten Vorlage
15. Offene Prüfpunkte	Was zum Berichtszeitpunkt ungeprüft blieb
16. Gesamtbewertung	Verdikt, Wiedervorlage, Trigger

1. Management Summary

40 von 100 Punkten	FREIGABE NICHT EMPFOHLEN Belastende Feststellungen liegen auf keiner Prüfebene vor. Die Ablehnung stützt sich ausschließlich auf ungeklärte Vertragspartnerschaft und fehlende Nachweise: Der gesamte Marktauftritt weist einen anderen Rechtsträger als Verkäufer aus, zur Vertragspartnerin liegen weder Abschluss noch Bonität vor, und die Verkaufsbedingungen verlagern das gesamte wirtschaftliche Risiko auf die Käuferseite.
Kategorie D	Erstbewertung vor Onboarding · Neubewertung nach Vorlage der Unterlagen aus Kap. 14

Hinter der Marke steht ein reales, fachlich glaubwürdiges Handelsgeschäft mit über zehn Jahren unbeanstandeter Marktpräsenz, eigener Lagerhaltung, definierten Prozessen und einem bemerkenswert differenzierten Umgang mit der Kosmetikregulatorik. Diese Substanz ist in mehreren voneinander unabhängigen Quellen belegt. Sie gehört jedoch rechtlich nicht der Gesellschaft, mit der kontrahiert würde.

Die vorgesehene Vertragspartnerin besteht seit fünfzehn Monaten, verfügt über ein Stammkapital in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrags, hat genau einen Registervorgang und kommt auf dem Marktauftritt an keiner Stelle vor. Das Dossier bewertet damit eine Gesellschaft ohne eigene Historie, deren Leistungsversprechen sämtlich von einem Dritten stammen. Der niedrige Gesamtscore ist überwiegend das Ergebnis fehlender Nachweise, nicht erkannter Mängel — für eine Freigabe genügt diese Unterscheidung jedoch nicht, weil ein nicht nachgewiesener Sachverhalt im Streitfall wie ein nicht vorhandener wirkt.

1.1 Kernbefunde

- Fußzeile, Verkaufsbedingungen und veröffentlichte Erklärungen nennen durchgängig eine andere Gesellschaft mit abweichender Registernummer und Anschrift als Verkäuferin; die Verbindung beider Gesellschaften ist plausibel, aber nicht belegt
- Zur Vertragspartnerin liegen weder Jahresabschluss noch Bonitätsauskunft vor; belastbar ist allein das Stammkapital von 3.000 Euro. Die Drei-Jahres-Anforderung nach Kap. 5.1 ist derzeit nicht erfüllbar
- Die Verkaufsbedingungen sehen vollständige Vorkasse vor, schließen die Rückgabe bei Sachmangel aus und kehren die Beweislast bei einer gescheiterten Sicherheitsbewertung um; das wirtschaftliche Risiko eines Qualitätsmangels verbleibt vollständig beim Käufer
- Kein Qualitäts-, Umwelt- oder kosmetikspezifisches GMP-Zertifikat nachgewiesen; Herkunftsland und Hersteller des Glimmers sind offen — bei dieser Warengruppe der zentrale Sorgfaltspunkt
- Keine belastenden Erkenntnisse zu Gesellschaften, Marken oder Personen; der Listenabgleich blieb ohne Treffer, und die Erhebung der digitalen Exposition ergab keine katastrophalen oder kritischen Funde bei unterdurchschnittlichem Gesamtwert

1.2 Bedingungen einer erneuten Befassung

Voraussetzung jeder Neubewertung: schriftliche Bestätigung des Verkäufers mit Firma, Registernummer und Steuernummer, beglaubigte Registerauskunft mit Vertretungsregelung und wirtschaftlich Berechtigten, Nachweis des Übergangs von Marken und Geschäftsbetrieb auf die Vertragspartnerin sowie Herkunftsnachweis für den Glimmer. Ohne diese vier Unterlagen ist eine Bewertung der Vertragspartnerin nicht möglich; die vollständige Liste steht in Kap. 14.

2. Prüfobjekt und Prüfumfang

Geprüft wurde auf allen Ebenen, die für eine Zurechnung von Leistung, Reputation und Haftung in Betracht kommen. Weil der Marktauftritt einen anderen Rechtsträger ausweist als die vorgesehene Vertragspartnerin, wurde die unter derselben Marke auftretende Gesellschaft durchgehend mitgeprüft und im Bericht als Markenträger bezeichnet.

Prüfebene	Gegenstand	Prüftiefe
Vertragspartnerin	[REDACTED] eingetragen 05.05.2025	Volle Prüftiefe in allen zehn Prüfbereichen
Markenträger	Unter derselben Marke und in derselben Gemeinde eingetragene Gesellschaft, bestehend seit 2012	Register-, Reputations- und Verfahrensrecherche
Organe	Zwei Administradores der Vertragspartnerin	Voller Personencheck einschließlich Listenabgleich
Unternehmensumfeld	Zwei in der Registerhistorie des Markenträgers ausgewiesene Vertretungsberechtigte	Basisprüfung, nachrichtlich
Marktauftritt	Zwei Handelsmarken, Webauftritt und dort veröffentlichte Vertrags- und Compliance-Dokumente	Inhaltliche Bewertung
Digitale Exposition	Domain des Markenauftritts	Erhebung der von außen sichtbaren Angriffsfläche

Nicht Gegenstand dieses Dossiers sind eine Vor-Ort-Begehung des Lagers, eine Bonitätsauskunft einer Wirtschaftsauskunftei, die beglaubigte Registerauskunft, eine Analytik der Ware sowie jede Prüfung interner Systeme des Lieferanten. Alle vier sind gesondert zu veranlassen und in Kap. 15 als offene Punkte geführt.

Die Personenprüfung beschränkt sich ausschließlich auf die berufliche und geschäftliche Tätigkeit. Private Lebensumstände waren nicht Gegenstand der Prüfung. Bei Grenzfällen der Einstufung gilt nach Kap. 3.2 des Rahmenwerks das konservative Prinzip: Im Zweifel wird die höhere Risikokategorie angesetzt.

3. Identität und Standort

Die Registerangaben der Vertragspartnerin sind in sich schlüssig und widerspruchsfrei. Die Abweichung besteht nicht innerhalb des Registers, sondern zwischen Register und Marktauftritt.

Merkmal	Registerangabe	Abgleich
Firma	[REDACTED]	Bestätigt
Registernummer	Registro Mercantil [REDACTED]	Bestätigt; der Marktauftritt nennt eine

Merkmal	Registerangabe	Abgleich
		abweichende Nummer
Steuernummer	[REDACTED]	Bestätigt; auf dem Marktauftritt nicht genannt
Rechtsform und Kennung	Sociedad Limitada, EUID [REDACTED]	Bestätigt
Eintragung	05.05.2025	Fünfzehn Monate zum Prüfstichtag
Stammkapital	3.000,00 Euro	Gesetzlicher Mindestbetrag
Geschäftszweck	Groß- und Einzelhandel mit Parfümerie- und Kosmetikerzeugnissen, Ein- und Ausfuhr (Klassifikation 46.45)	Deckt die vorgesehene Lieferbeziehung ab
Anschrift	[REDACTED] [REDACTED]	Gewerbeeinheit; der Marktauftritt nennt eine andere Anschrift
Organe	Zwei Administradores, bestellt am 12.05.2025	Bestätigt
Vertretungsregelung	In den ausgewerteten Quellen nicht ausgewiesen	Offen – beglaubigte Registerauskunft erforderlich

3.1 Standortverifikation

Die eingetragene Anschrift bezeichnet eine gewerbliche Einheit in [REDACTED]. Hinweise auf eine der bekannten Sammel- oder Briefkastenanschriften ergaben sich nicht; der Virtual-Office-Ausschluss nach Kap. 5.6 ist damit indiziell, aber nicht abschließend geführt. Eine Verifikation des Lagers vor Ort oder als Fernbegehung steht aus und ist vor einer Einstufung in Kategorie A bis C nachzuholen.

Der Marktauftritt nennt eine zweite Anschrift in einem benachbarten Ortsteil derselben Gemeinde und ordnet sie dem Markenträger zu. Es bestehen damit zwei Anschriften für zwei Rechtsträger. Welche davon Lager- und Versandstandort ist, geht aus den ausgewerteten Quellen nicht hervor.

3.2 Abweichender Vertragspartner

Die Verkaufsbedingungen definieren den Verkäufer namentlich und mit Registernummer — und zwar nicht die Vertragspartnerin, sondern den Markenträger. Sämtliche darin enthaltenen Zusagen zu Warenbeschaffenheit, Lagerbedingungen, Reklamationsverfahren, Haftung und Gerichtsstand verpflichten damit ausschließlich die dort genannte Gesellschaft. Auch die Menschenrechtserklärung ist von deren Verwaltung gezeichnet.

Zwei Erklärungen sind denkbar. Entweder wurde die neue Gesellschaft als künftige Betriebsgesellschaft gegründet und der Auftritt schlicht nicht nachgeführt; dann liegt ein Aktualisierungsversäumnis vor. Oder beide Gesellschaften bestehen mit unterschiedlichen Funktionen nebeneinander; dann ist zu klären, welche liefert und welche fakturiert. Beide Varianten sind plausibel, keine ist belegt.

Ableitung für die Zusammenarbeit: Vor jeder Anfrage ist schriftlich zu bestätigen, welcher Rechtsträger Verkäufer ist, ob die veröffentlichten Verkaufsbedingungen für ihn gelten und wem die Marken gehören. Weichen Auftragsbestätigung, Rechnung und Lieferschein voneinander ab, ist die Bestellung zurückzustellen.

4. Konzernstruktur und Eigentümer

Eine Konzernstruktur besteht nicht. Die ausgewerteten Quellen weisen zwei rechtlich selbständige spanische Gesellschaften aus, zwischen denen keine gesellschaftsrechtliche Verbindung dokumentiert ist. Für die Bewertung ist gerade diese fehlende Verbindung der maßgebliche Befund: Sie entscheidet darüber, ob die vierzehnjährige operative Historie der Marke der Vertragspartnerin zugerechnet werden darf.

Gesellschaft	Register	Eintragung	Rolle
[REDACTED]	[REDACTED]	05.05.2025	Vorgesehene Vertragspartnerin; ein einziger Registervorgang
Markenträger	Abweichende Nummer	2012	Nennt sich auf dem gesamten Auftritt als verantwortliche Gesellschaft

4.1 Wirtschaftlich Berechtigte

Zur Gesellschafterstruktur und zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vertragspartnerin liegen aus den ausgewerteten Quellen keine Angaben vor; frei zugängliche spanische Registerauszüge weisen sie regelmäßig nicht aus. Belegt sind allein die beiden Administradores. Eine Erklärung zur wirtschaftlichen Berechtigung ist vor der Erstbestellung einzuholen; ohne sie bleibt die Eigentümerebene ungeprüft.

4.2 Veränderungen der letzten 24 Monate

Die Gründung am 05.05.2025 und die Bestellung der beiden Organe am 12.05.2025 sind die einzigen Vorgänge im Betrachtungszeitraum. Weitere Eintragungen sind seither nicht erfolgt. Auf Seiten des Markenträgers ist im selben Zeitraum kein Vorgang erkennbar; dort besteht ein Offenlegungsrückstand, der in Kap. 7.2 behandelt wird.

Zu verifizieren: Der gemeinsame Familienname der beiden Administradores mit einer Bevollmächtigten des Markenträgers legt eine familiengeprägte Nachfolge- oder Umstrukturierungslösung nahe. Diese Deutung ist plausibel, aber nicht belegt und wird ausdrücklich nicht als Feststellung geführt.

5. Finanzkennzahlen und Bonität

Zur Vertragspartnerin liegen keine Finanzdaten vor. Das ist bei einer Gesellschaft dieses Alters keine Auffälligkeit, sondern die Regel: Der erste Jahresabschluss wird frühestens für das Rumpfgeschäftsjahr 2025 fällig. Die Folge für die Bewertung bleibt gleichwohl bestehen — die Bonität ist derzeit nicht beurteilbar.

Geschäftsjahr	Bilanzsumme	Eigenkapital	Jahresergebnis
2023	Gesellschaft bestand nicht	—	—
2024	Gesellschaft bestand nicht	—	—
2025 (Rumpfsjahr ab 05.05.)	Nicht hinterlegt	Nicht hinterlegt	Nicht hinterlegt

Belastbar ist allein das eingetragene Stammkapital von 3.000,00 Euro. Es entspricht dem gesetzlichen Mindestbetrag und trägt für sich genommen kein Lieferantenrisiko. Die Anforderung des Rahmenwerks, mindestens drei Geschäftsjahre auszuwerten, ist bei diesem Lieferanten strukturell nicht erfüllbar und wird es frühestens 2029 sein.

5.1 Kreditlimit und Vorleistungsrisiko

Die Kreditlimit-Systematik nach Kap. 7 des Rahmenwerks greift hier nicht in der üblichen Richtung. Ein aus dem Eigenkapital abgeleitetes Limit läge bei einem Stammkapital von 3.000 Euro im dreistelligen Bereich und wäre

praktisch bedeutungslos. Maßgeblich ist die umgekehrte Konstellation: Der Anbieter verlangt vollständige Vorkasse, das Ausfallrisiko liegt damit vollständig auf der Käuferseite.

Ableitung für die Zusammenarbeit: Die relevante Größe ist nicht das Kreditlimit, sondern der je Bestellung vorausgezahlte Betrag zuzüglich der Kosten einer Ersatzbeschaffung. Bis zur zweiten beanstandungsfreien Lieferung ist der Vorauszahlungsbetrag je Bestellung zu deckeln; die Erstbestellung sollte den Mindestbestellwert nicht wesentlich übersteigen.

5.2 Finanzielle Lage des Markenträgers

Nach den ausgewerteten Quellen liegt die zuletzt hinterlegte Jahresrechnung des Markenträgers beim Geschäftsjahr 2015. Angaben zum jüngsten Registervorgang weichen zwischen den Quellen voneinander ab; die Feststellung ist deshalb mit Vorbehalt zu führen und über das amtliche Registerblatt zu verifizieren. Auch für den Markenträger ist die wirtschaftliche Lage damit nicht beurteilbar — für die Bewertung erheblich, weil er nach dem Wortlaut der Verkaufsbedingungen der eigentliche Verkäufer wäre.

6. Geschäftsführung und Prokura

Die Vertragspartnerin hat zwei bestellte Administradores und keine eingetragenen Bevollmächtigten. Beide Organe erhalten den vollen Prüfumfang; eine abgestufte Zeichnungsebene besteht nicht. Zwei weitere Personen werden nachrichtlich behandelt, weil sie in der Registerhistorie des Markenträgers erscheinen; sie sind keine Organe der Vertragspartnerin.

6.1 [REDACTED]

Funktion	Administrador der [REDACTED] bestellt am 12.05.2025
Wohnsitzstaat	Spanien
Weitere Mandate	In den ausgewerteten Registern keine weiteren Organ- oder Vollmachtsmandate feststellbar
Listenabgleich	EU-Konsolidierte Liste, OFAC SDN, UN-Sanktionsliste sowie PEP-Prüfung – kein Treffer (Stand 25.08.2026)
Identifikationsmerkmale	Geburtsdatum und Identifikationsnummer in den ausgewerteten Quellen nicht ausgewiesen
Bewertung	Kein Befund; zugleich keine positiven Feststellungen zu Werdegang und Erfahrung

6.2 [REDACTED]

Funktion	Administrador der [REDACTED] bestellt am 12.05.2025
Wohnsitzstaat	Spanien
Weitere Mandate	In den ausgewerteten Registern keine weiteren Organ- oder Vollmachtsmandate feststellbar
Listenabgleich	EU-Konsolidierte Liste, OFAC SDN, UN-Sanktionsliste sowie PEP-Prüfung – kein Treffer (Stand 25.08.2026)
Identifikationsmerkmale	Geburtsdatum und Identifikationsnummer in den ausgewerteten Quellen nicht ausgewiesen
Bewertung	Kein Befund; zugleich keine positiven Feststellungen zu Werdegang und Erfahrung

6.3 Vertretungsberechtigte im Unternehmensumfeld

Person	Funktion	Prüftiefe	Ergebnis
[REDACTED]	Bevollmächtigte des Markenträgers, eingetragen am 30.01.2017	Basisprüfung	Kein Befund
[REDACTED]	Alleiniger Administrator des Markenträgers	Basisprüfung	Kein Befund

6.4 Querschnittsbefunde

Positiv zu vermerken sind eine schlüssige Registerchronologie — die Bestellung erfolgte sieben Tage nach der Eintragung, was dem üblichen Ablauf einer Neugründung entspricht — sowie das Fehlen einer Ausfallhistorie: Hinweise auf frühere Gesellschaften in Liquidation, Insolvenz oder Zwangslöschung liegen zu keiner der geprüften Personen vor. Eine Kette gescheiterter Vorgängergesellschaften, das klassische Muster bei einer Neugründung mit Mindestkapital, ist nicht erkennbar. Mit zwei bestellten Organen besteht zudem eine zweite Organebene, deren Wirksamkeit allerdings von der noch zu belegenden Vertretungsregelung abhängt.

Kritisch ist die andere Seite desselben Befundes: Zu keiner der beiden Personen ließ sich eine berufliche Station, eine frühere Funktion oder eine Branchenzugehörigkeit feststellen. Ob Erfahrung in Beschaffung, Prüfung und Deklaration kosmetischer Rohstoffe vorliegt, ist damit nicht beurteilbar — bei einem Pigmentlieferanten unmittelbar qualitätsrelevant. Beide Administradores tragen denselben Familiennamen wie eine Bevollmächtigte des Markenträgers; bei rein familiärer Besetzung entfällt die wechselseitige Kontrolle zwischen den Organen faktisch. Eine für Produktsicherheit und Deklaration fachlich verantwortliche Person ist nicht benannt.

Reichweite des Listenabgleichs: Der Abgleich stützt sich bei den natürlichen Personen ausschließlich auf Name, Wohnsitzstaat und Registerzuordnung. Bei Namen dieser Häufigkeit ist das Ergebnis belastbar für die geprüfte Merkmalskombination, aber nicht personenscharf. Nach Vorlage von Geburtsdatum und Identifikationsnummer ist er zu wiederholen und zu dokumentieren.

7. Reputation und Verfahren

Recherchiert wurde über den Zeitraum 2012 bis August 2026 auf allen vier Ebenen sowie zu beiden Handelsmarken. Die Einbeziehung der Endkundenmarke ist methodisch wesentlich: Ein reiner Geschäftskundenlieferant hinterlässt kaum öffentliche Spuren, ein Endkundengeschäft dagegen erzeugt Bewertungen, Forenbeiträge und Beschwerden und ist damit der ergiebigere Prüfkanal.

Prüffeld	Feststellung	Einstufung
Verfahren gegen die Vertragspartnerin	Keine Ermittlungs-, Straf-, Kartell- oder Zivilverfahren festgestellt	Kein Befund
Verfahren gegen den Markenträger	Keine Verfahren; kein Insolvenz- oder Liquidationsvermerk erkennbar	Kein Befund
Aufsichtsrechtliche Maßnahmen	Keine Auflagen, Untersagungen oder Bußgelder festgestellt	Kein Befund
Produktrückrufe	Keine Rückrufe, keine Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem	Kein Befund
Kundenbeschwerden	Keine Beschwerdemuster, keine negativen	Kein Befund

Prüffeld	Feststellung	Einstufung
	Sammelbewertungen, keine Betrugswarnungen	
Negative Berichterstattung	Keine kritische Presse zu Gesellschaften, Marken oder Personen	Kein Befund
Unabhängige Drittbelege	Wiederverkäufer in zwei Ländern führen die Marke; Eintrag in einem Verzeichnis tierversuchsfreier Unternehmen seit 2020	Positiv
Offenlegung Markenträger	Letzte hinterlegte Jahresrechnung nach den ausgewerteten Quellen beim Geschäftsjahr 2015	Wesentlich
Reputationshistorie der Vertragspartnerin	Fünfehn Monate alt, ein Registervorgang, keine eigene Marktpräsenz erkennbar	Prüfbedarf

7.1 Was nicht gefunden wurde

Negativbefunde sind für die Dossierdokumentation ebenso bedeutsam wie Treffer. Zu keiner der geprüften Gesellschaften, Marken oder Personen ergaben die ausgewerteten Quellen Hinweise auf:

- Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen die Gesellschaften oder ihre Organe
- Kartellrechtliche Verfahren, Durchsuchungen oder Bußgelder
- Aufsichtsrechtliche Maßnahmen, Auflagen oder Untersagungen
- Umwelt-, Brand- oder Störfallereignisse an den genannten Anschriften
- Produktrückrufe, Chargensperrungen oder Qualitätsbeanstandungen
- Verstöße gegen Chemikalien-, Kosmetik- oder Produktsicherheitsrecht
- Arbeitskämpfe, Massenentlassungen oder arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen
- Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Zahlungsstörungshinweise
- Eintragungen in Verzeichnissen unbezahlter Wechsel und Forderungen
- Negative Berichterstattung, Skandale oder öffentliche Kontroversen
- Hinweise auf politische Exponiertheit (PEP)
- Interessenkonflikte durch Mandate bei Wettbewerbern oder Kunden

Wichtige Einschränkung: Das Ausbleiben von Treffern in offenen Quellen ist ein Indiz, kein Nachweis. Es gilt hier in sehr unterschiedlicher Stärke: für das seit Jahren sichtbare Endkundengeschäft mit einigem Gewicht, für die erst fünfzehn Monate bestehende Vertragspartnerin praktisch gar nicht. Zivilverfahren zwischen Unternehmen werden regelmäßig nicht öffentlich berichtet und sind ausschließlich über eine Selbstauskunft zu schließen.

7.2 Offenlegungsrückstand beim Markenträger

Die Hinterlegung der Jahresrechnung ist in Spanien eine jährliche Pflicht. Bleibt sie über längere Zeit aus, führt das regelmäßig zur Sperre des Registerblatts, die die Eintragung der meisten weiteren Vorgänge blockiert. Ein solcher Rückstand ist kein Insolvenzindiz, aber ein Hinweis auf nachlassende gesellschaftsrechtliche Pflege — und er erklärt möglicherweise, warum eine neue Gesellschaft gegründet wurde. Besteht tatsächlich eine Registersperre, ist zusätzlich zu klären, ob und wie Marken, Kundenbeziehungen und Geschäftsbetrieb rechtswirksam auf die Vertragspartnerin übergehen konnten.

7.3 Positive Feststellungen

Der Markenträger besteht seit 2012 ohne erkennbare Unterbrechung des Marktauftritts. Wiederverkäufer in mindestens zwei europäischen Ländern führen die Produktlinien und benennen die spanische Gesellschaft mit vollständiger Anschrift als Herstellerin; solche Fremdbelege setzen eine tatsächliche Handelsbeziehung voraus und sind für die Substanzprüfung wertvoller als jede Selbstdarstellung. Hinzu kommt ein seit 2020 bestehender

Eintrag in einem international bekannten Verzeichnis tierversuchsfreier Unternehmen — beruhend auf einer Selbstverpflichtung, aber von außen dokumentiert.

Ebenfalls positiv zu werten ist ein erkennbares internes Kontrollbewusstsein: Der Anbieter prüft seinerseits seine Kunden, setzt ein seit mindestens sechs Monaten aktives registriertes Unternehmen voraus, validiert die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer je Bestellung und schließt die Lieferung an Fulfillment- oder Drittlager ausdrücklich aus. Solche Regeln entstehen in aller Regel aus erlebten Missbrauchsversuchen und sprechen für eine reale, erfahrene Handelstätigkeit.

8. Compliance und Zertifikate

Auf dem gesamten Marktauftritt wird keine Zertifizierung genannt. Damit ist keine der Anforderungen nach Kap. 5.5 des Rahmenwerks belegt. Für ein Unternehmen dieser Größenordnung ist das nicht ungewöhnlich; es ersetzt die Nachweise jedoch nicht, und bei kosmetischen Rohstoffen wirkt die Lücke unmittelbar in die Produktinformationsdatei des Abnehmers hinein.

Nachweis	Anforderung nach Rahmenwerk	Status
ISO 9001 Qualitätsmanagement	Pflicht ab Kategorie B, im Initialdossier abzufragen	Nicht erfüllt
ISO 22716 GMP Kosmetik	Pflicht für Kosmetik-Rohstofflieferanten	Nicht erfüllt
ISO 14001 oder EMAS	Empfohlen, in die ESG-Bewertung eingehend	Nicht erfüllt
REACH-Konformität	Pflicht für alle chemischen Lieferanten	Prüfbedarf
Reinheitskriterien der Kosmetikverordnung	Nachweis je Farbmittel erforderlich	Teilweise
Nanofrei-Erklärung	Relevant für die Meldepflichten des Herstellers	Teilweise
Kosher und Halal	Zertifikat mit Nummer, Stelle und Geltungsbereich	Nicht erfüllt
Verhaltenskodex	Kap. 5.4 Social – ILO-Konformität, Verbot Kinder- und Zwangsarbeit	Nicht erfüllt
Hinweisgebersystem	Kap. 5.4 Governance	Nicht erfüllt
Erklärung zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette	Kap. 5.4 Social	Nicht erfüllt
Produkthaftpflichtversicherung	Deckungssumme und Geltungsbereich nachzuweisen	Nicht geprüft

8.1 Fachliche Aussagen zur Kosmetikregulatorik

Bemerkenswert ist, dass die regulatorischen Aussagen des Anbieters überwiegend zutreffend und ungewöhnlich differenziert sind. Erklärt wird, dass die Produkte die Reinheitskriterien der einschlägigen Anlage der Kosmetikverordnung erfüllen oder übertreffen und dass keines der Produkte Nanomaterialien enthält. Für eine Produktlinie wird korrekt auf das Verbot bestimmter Farbmittel in Lippenprodukten hingewiesen und darüber hinaus freiwillig von der Verwendung in Augenprodukten abgeraten, obwohl dafür keine Vorgabe besteht. Solche Aussagen setzen Fachkenntnis voraus.

Eine Aussage ist zu pauschal: Es wird erklärt, für Perlglanzpigmente bestehe in der Europäischen Union keine Mengenbeschränkung im Kosmetikprodukt. Für einzelne Farbmittel sind in der Positivliste jedoch Verwendungsbedingungen und Beschränkungen hinterlegt. Die Zulässigkeit ist deshalb je Farbmittel anhand der Farbindexnummer zu prüfen und nicht pauschal zu übernehmen.

9. ESG

Der Warengruppe kommt hier besondere Bedeutung zu. Glimmer ist der kosmetische Rohstoff mit dem am besten dokumentierten menschenrechtlichen Risikoprofil; Kinderarbeit im Abbau ist in mehreren Herkunftsländern über Jahre belegt und Gegenstand internationaler Brancheninitiativen. Ein Lieferant von Glimmerpigmenten ist deshalb an dieser Frage zuerst zu messen.

Bewertungsfeld	Feststellung	Einstufung
Umweltmanagement und Klimaziele	Kein System, keine Emissionsangaben, keine Ziele, kein Nachhaltigkeitsbericht	Nicht erfüllt
Umweltbezogene Werbeaussagen	Bezeichnungen wie biologisch abbaubar werden für anorganische Pigmente ausdrücklich als unzutreffend zurückgewiesen	Positiv
Menschenrechtserklärung	Direktbezug von Herstellern erklärt, ein Risikoland ausdrücklich ausgeschlossen; ohne Nachweis, Stand 2020	Teilweise
Herkunft des Glimmers	Weder Herkunftsländer noch Minen oder Lieferantennamen genannt; nur eine Negativabgrenzung	Nicht erfüllt
Lieferkettenaudits	Keine Audits, keine Zertifizierung, keine Mitgliedschaft in einer Brancheninitiative	Nicht erfüllt
Beschwerdemechanismus	Kein Verfahren für Hinweise aus der Lieferkette beschrieben	Nicht erfüllt
Tierschutz	Eigene veröffentlichte Erklärung; Eintrag in einem unabhängigen Verzeichnis seit 2020	Positiv
Externes Nachhaltigkeitsrating	Kein Rating erkennbar; die Zielvorgabe Bronze oder besser ist nicht belegt	Nicht erfüllt

Die veröffentlichte Menschenrechtserklärung ist inhaltlich präziser als die üblichen Bekenntnistexte: Sie benennt ein konkretes Risikoland, zieht daraus die Konsequenz des Nichtbezugs und erklärt den Verzicht auf Handelshäuser und Zwischenexporteure zugunsten des Direktbezugs von Herstellern. Für die Warengruppe ist das die richtige Stoßrichtung. Sie ist jedoch sechs Jahre alt, durch nichts belegt und lässt offen, woher der Glimmer stattdessen bezogen wird — was für die Bewertung ebenso wichtig wäre.

Ableitung für die Zusammenarbeit: Herkunftsland und Hersteller je Produktlinie sind schriftlich abzufragen, ergänzt um eine aktualisierte und datierte Erklärung zur Lieferkette. Ohne diese Angabe ist der Bezug von Glimmerpigmenten unter Sorgfaltspflichtengesichtspunkten nicht dokumentierbar — unabhängig davon, welche Berichtspflicht den Abnehmer im Einzelfall trifft.

10. Cyber und digitale Exposition

Erhoben wurde die von außen sichtbare Angriffsfläche des Markenauftritts. Der Gesamtwert liegt mit 13 von 100 Punkten unterhalb des für Branche und Region herangezogenen Vergleichsbereichs von 20 bis 25 Punkten. Katastrophale oder kritische Funde ergaben sich nicht.

Teilbewertung	Wert	Einordnung
Gesamtwert	13 von 100	Positiv
Phishing-Exposition	11 von 100	Positiv

Teilbewertung	Wert	Einordnung
Infrastruktur und Überlastungsangriffe	10 von 100	Positiv
Anwendungen	22 von 100	Beachten
Lieferkette	33 von 100	Beachten

10.1 Funde der Warnstufe

- Elf auf dem Webserver erreichbare Dienste-Ports oberhalb der für einen Webauftritt erforderlichen — sie erweitern die Angriffsfläche, ohne für sich genommen eine Schwachstelle zu belegen
- Sechs bekannte Schwachstellen einer veralteten JavaScript-Bibliothek, sämtlich aus der Familie der Cross-Site-Scripting-Lücken; die Behebung besteht in einem Versionswechsel
- Keine Funde der Stufen Katastrophal und Kritisch; Zertifikatsprüfung ohne Beanstandung; kein Treffer in Blacklists oder Betrugswarnlisten

Die Funde betreffen einen extern gehosteten Baukasten-Auftritt, über den nach der Darstellung des Anbieters keine Zahlungsdaten verarbeitet werden; Bestellungen laufen manuell über E-Mail oder Formular. Der unmittelbare Risikobeitrag für die Lieferbeziehung ist damit begrenzt. Erhalten bleibt der Befund als Reifeindikator: Eine seit Jahren nicht aktualisierte Bibliothek deutet auf fehlende technische Pflege hin.

10.2 Hosting und Erreichbarkeit

Der Auftritt wird bei einem Baukastenanbieter mit Serverstandort in den Vereinigten Staaten betrieben. Nach Kap. 5.2 ist das Hosting-Land zu prüfen und gegen das Registrierungsland zu halten: Ein Hosting innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ist nicht belegt. Für die Bewertung ist das kein Ausschlussgrund, wohl aber ein Punkt, der bei der Datenschutzprüfung des Bestell- und Kundenkontobereichs zu berücksichtigen ist.

10.3 E-Mail-Sicherheit und Zahlungsumleitung

Öffentlich auffindbar sind zwei generische Postfächer der Domain; keines davon ist in den ausgewerteten Datenpannen-Beständen betroffen. Nachweise zu den E-Mail-Authentifizierungsverfahren nach Kap. 5.2 liegen nicht vor und sind gesondert zu erheben — sie entscheiden darüber, wie leicht Nachrichten im Namen des Lieferanten gefälscht werden können.

Risikokonstellation: Vollständige Vorkasse, Übermittlung der Kontodaten ausschließlich über eine per E-Mail versandte Proformarechnung, keine veröffentlichte Telefonnummer und eine erst fünfzehn Monate bestehende Vertragspartnerin ergeben zusammen die klassische Ausgangslage für Zahlungsumleitungsbetrug. Eine gefälschte Proformarechnung wäre für den Empfänger kaum von einer echten zu unterscheiden, und ein unabhängiger Rückrufkanal fehlt. Vor der ersten Zahlung ist eine Telefonnummer über einen zweiten Weg zu verifizieren und ein Rückrufverfahren für alle Bankdaten zu vereinbaren; der Kontoinhaber muss mit der Firmierung des bestätigten Vertragspartners übereinstimmen.

10.4 Zurechnung der Erhebung

Geprüft wurde die Domain des Markenauftritts. Ob die Vertragspartnerin dieselbe Infrastruktur nutzt oder eigene Systeme betreibt, ist nicht belegt. Sobald der Auftritt auf die neue Gesellschaft umgestellt wird, ist die Erhebung zu wiederholen; erst dann sind die Ergebnisse der Vertragspartnerin zuzurechnen.

11. Lieferkette und Notfallplanung

Der operative Ablauf ist ungewöhnlich detailliert beschrieben. Die Angaben sind Selbstauskünfte, aber konkret genug, um im Audit überprüfbar zu sein — was sie für die Bewertung brauchbar macht.

Merkmal	Angabe des Anbieters	Einordnung
Lagerung	Eigenes Lager, kontrollierte Temperatur und Feuchte, Zugang nur für befugtes Personal	Angemessen; im Audit zu prüfen
Qualitätskontrolle	Periodische mikrobiologische Prüfung im unabhängigen Labor, Farbabgleich jeder neuen Charge	Konkret und prüfbar
Chargentoleranz	Farbabweichung bis maximal zwei Prozent zwischen Chargen	Transparente, spezifizierbare Angabe
Kommissionierung	Doppelkontrolle vor Versand	Positiv
Bearbeitungszeit	Sechs bis zehn Arbeitstage ab Zahlungseingang	Nachvollziehbar
Transport	Überland, europaweit drei bis acht Tage, Paketversand	Keine Palettenlogistik erkennbar
Gebindegrößen	5 Gramm bis 10 Kilogramm, Verpackung in Lebensmittelqualität	Für Kleinserien geeignet
Sortimentstiefe	Über einhundert Farbvarianten ab Lager	Deutet auf substanzielle Lagerhaltung
Vorlieferanten	Direktbezug von Herstellern erklärt, keine Namen oder Länder genannt	Fourth-Party vollständig offen
Zweitstandort und Notfallkonzept	Nicht beschrieben	Nicht geprüft

11.1 Qualitätsdokumentation

Technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter stehen nach Angabe des Anbieters im Kundenbereich zur Verfügung, allerdings erst nach dem ersten Kauf. Das Chargenzeugnis wird nur auf Anfrage bereitgestellt, zugesagt binnen drei Arbeitstagen. Eine Spezifikation mit INCI-Bezeichnung und Farbindexnummer ist nicht ausdrücklich genannt, die Rückverfolgbarkeit bis zum Hersteller nicht beschrieben.

Ableitung für die Zusammenarbeit: Für einen kosmetischen Rohstoff ist das Chargenzeugnis kein Zusatzdokument, sondern Bestandteil der Produktinformationsdatei des Abnehmers. Eine Bereitstellung nur auf Anfrage genügt dem nicht; die lieferbegleitende Übermittlung je Charge ist zu vereinbaren. Sicherheits- und technische Datenblätter der konkret vorgesehenen Artikel sind vor der Erstbestellung anzufordern, nicht erst danach.

11.2 Fourth-Party und Herkunft

Aus den Angaben ergibt sich das Bild eines lagerhaltenden Händlers mit eigener Konfektionierung, nicht eines Herstellers. Für die Bewertung ist diese Einordnung wesentlich, weil sie bestimmt, wer verantwortliche Person im Sinne der Kosmetikregulatorik ist und wo die Rückverfolgbarkeit endet. Die Anforderung des Rahmenwerks an Depth Level L1 ist damit nur teilweise erfüllt, L2 — Hersteller und Herkunftsland je kritischer Artikelnummer — ist vollständig offen.

11.3 Notfallplanung

Ein zweiter Standort ist nicht erkennbar; Lagerreichweiten, Kapazitäten und ein Notfallkonzept werden nicht beschrieben. Bei einem Anbieter dieser Größe ist von einem Einzelstandort mit begrenzter Personaldecke auszugehen. Für kritische Farbtöne ist deshalb entweder ein Sicherheitsbestand auf eigener Seite oder eine Zweitquelle vorzusehen.

12. Webauftritt und Außendarstellung

Der Auftritt ist inhaltlich substanziell: vollständige Verkaufsbedingungen, ein umfangreicher Fragenkatalog mit konkreten Prozess-, Qualitäts- und Regulatorikangaben sowie zwei themenbezogene Erklärungen zu Menschenrechten und Tierschutz. Das ist untypisch für eine Vertriebshülle. Die Bedingungen sind durchgehend verkäuferfreundlich, aber nicht unseriös: ausformuliert, in sich schlüssig und erkennbar aus praktischer Erfahrung entstanden.

Prüfbereich	Feststellung	Bewertung
Vertragspartner-Identität	Auftritt und Verkaufsbedingungen nennen durchgängig eine andere Gesellschaft	Kritisch
Anbieterkennzeichnung	Firma, Registernummer und Anschrift genannt; Vertretungsberechtigte, Steuernummer und Telefonnummer fehlen	Prüfbedarf
Zahlungsbedingungen	Hundert Prozent Vorkasse, kein Handelskredit, Zahlung nur per Überweisung in Euro	Wesentlich
Gewährleistung und Rückgabe	Rückgabe nur bei Transportschaden oder Fehllieferung; Sachmangel nicht als Rückgabegrund vorgesehen	Wesentlich
Beweislast	Bei gescheiterter kosmetischer Sicherheitsbewertung ist der Ursachennachweis vom Käufer zu führen	Wesentlich
Eignung und Haftung	Keine Zusicherung der Eignung; genereller Haftungsausschluss für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben	Wesentlich
Regulatorik Kosmetik	Ausdrücklicher Bezug auf die Reinheitskriterien, Nanofrei-Erklärung, korrekte Einsatzbeschränkungen	Positiv
Qualitätssicherung	Kontrollierte Lagerbedingungen, unabhängiges Labor, Doppelkontrolle bei Kommissionierung	Positiv
Kundenprüfung durch den Anbieter	Mindesthandelsdauer, Validierung der Steuernummer, Ausschluss von Drittlagern	Positiv
Aktualität der Dokumente	Verkaufsbedingungen 2021, Menschenrechtserklärung 2020, Urheberrechtsvermerk 2024	Beachten

12.1 Zahlungs- und Haftungsregime

Kritisch ist die Kombination aus drei Punkten: vollständige Vorkasse, ausgeschlossene Rückgabe bei Sachmangel und Beweislastumkehr bei einer gescheiterten Sicherheitsbewertung. Zusammen bedeuten sie, dass ein Qualitätsproblem wirtschaftlich vollständig beim Käufer verbleibt — und zwar nicht nur mit dem Warenwert, sondern mit den Kosten der Weiterverarbeitung, der Chargensperrung und einer etwaigen Rückholung.

Verhandlungsempfehlung: Vorrangig zu verhandeln sind eine Gewährleistungsregelung für Sachmängel einschließlich Rücknahme oder Gutschrift, die lieferbegleitende Übermittlung des Chargenzeugnisses und eine angemessene Haftungsregelung für Schäden aus fehlerhafter Ware in der Weiterverarbeitung.

12.2 Gegenprobe: welche Warnsignale fehlen

Ebenso aussagekräftig wie die Befunde ist, was der Auftritt nicht zeigt:

- Kein Standardvorlagen-Auftritt: Produkttexte, Farbbeschreibungen und Fachangaben sind erkennbar selbst verfasst und branchenspezifisch
- Keine unbelegten Prüfsiegel, Auszeichnungen oder Kundenlogos
- Keine übertriebenen Umweltbehauptungen; naheliegende Werbeaussagen werden ausdrücklich zurückgewiesen
- Keine frei abrufbaren Bankverbindungen
- Keine Verkaufsbereitschaft gegenüber Verbrauchern; ausschließlich Geschäftskunden mit Mindesthandelsdauer
- Keine Bereitschaft zur Lieferung an Fulfillment- oder Drittlager, ausdrücklich als Vertragsverletzung geregelt
- Keine widersprüchlichen Angaben innerhalb des Auftritts; die Abweichung besteht gegenüber dem Register, nicht in sich

Diese Gegenprobe ist für die Gesamtbewertung wesentlich. Die typischen Muster einer Betrugshülle liegen sämtlich nicht vor. Das Risiko dieses Lieferanten ist kein Täuschungsrisiko, sondern ein Zuordnungs- und Nachweisrisiko.

13. Bewertungsmatrix

Die zehn Prüfbereiche werden einzeln bewertet und zum Gesamtscore verdichtet. Nicht geprüfte Bereiche gehen mit null Punkten ein und sind als solche gekennzeichnet. Punkte werden für belegte Sachverhalte vergeben; eine plausible, aber unbelegte Angabe erhält Teilpunkte.

Prüfbereich	Erreicht	Maximal	Einstufung
Finanzkennzahlen und Bonität	2	12	Nicht erfüllt
Cyber-Risiko und digitale Exposition	8	12	Teilweise
OSINT und Reputation	8	12	Teilweise
ESG	3	10	Prüfbedarf
Zertifikate und Compliance	1	10	Nicht erfüllt
Standortverifikation	5	8	Teilweise
Personen- und Führungcheck	6	10	Teilweise
Fourth-Party und Vorlieferanten	2	10	Nicht erfüllt
Qualitätsdokumentation	5	8	Teilweise
Notfallplanung	0	8	Nicht geprüft
Gesamt	40	100	Freigabe NICHT empfohlen

Die Verteilung ist aussagekräftiger als die Summe. Kein einziger Prüfbereich verliert Punkte wegen einer belastenden Feststellung; sämtliche Abzüge entfallen auf fehlende oder einem anderen Rechtsträger

zuzuordnende Nachweise. Die drei schwächsten Bereiche — Bonität, Zertifikate und Vorlieferanten — sind zugleich diejenigen, die der Lieferant durch Vorlage von Unterlagen kurzfristig verbessern kann. Ein zweiter Durchgang nach vollständiger Vorlage kann den Score deutlich anheben.

14. Auflagen und Maßnahmen

Auflagen werden nicht erteilt, weil keine Freigabe ausgesprochen wird. An ihre Stelle treten die folgenden Voraussetzungen. Erst nach vollständiger Vorlage ist eine Neubewertung möglich; einzelne Nachreichungen lösen keine erneute Befassung aus.

Nr.	Voraussetzung	Zeitpunkt	Verantwortlich
1	Schriftliche Bestätigung des Verkäufers mit Firma, Registernummer und Steuernummer sowie der Erklärung, ob die veröffentlichten Verkaufsbedingungen für ihn gelten	Vor jeder Anfrage	Einkauf
2	Beglaubigte Registerrückmeldung mit Vertretungsregelung, Gesellschafterstruktur und Erklärung zur wirtschaftlichen Berechtigung	Vor Erstbestellung	Risikomanagement
3	Nachweis des rechtlichen Übergangs von Marken, Geschäftsbetrieb und Kundenbeziehungen; Registerstatus des Markenträgers über das amtliche Registerblatt	Vor Erstbestellung	Einkauf und Recht
4	Ausweisdaten beider Administradores; Listenabgleich daraufhin personenscharf wiederholen und dokumentieren	Vor Erstbestellung	Risikomanagement
5	Herkunftsland und Hersteller je Produktlinie sowie eine aktualisierte, datierte Erklärung zur Lieferkette	Vor Erstbestellung	Einkauf
6	Sicherheitsdatenblätter, technische Datenblätter und Spezifikation mit INCI-Bezeichnung und Farbindexnummer der vorgesehenen Artikel; Chargenzeugnis lieferbegleitend vereinbaren	Vor Erstbestellung	Qualitätssicherung
7	Gewährleistung bei Sachmangel, Rücknahme oder Gutschrift sowie Haftung für Folgeschäden nachverhandeln	Vor Vertragsschluss	Einkauf und Recht
8	Rückrufverfahren für Bankdaten vereinbaren, Telefonnummer über einen unabhängigen Weg verifizieren, Kontoinhaber gegen die Firmierung abgleichen	Vor erster Zahlung	Finanzen
9	Zertifikate abfragen: Qualitätsmanagement, kosmetische Gute Herstellungspraxis, kosher und halal, jeweils mit Nummer, Stelle und Gültigkeit	60 Tage	Einkauf
10	Produkthaftpflichtversicherung mit Deckungssumme und Geltungsbereich nachweisen lassen	60 Tage	Einkauf

Abbruchkriterien: Die Punkte 1 bis 4 sind nicht verhandelbar. Bleibt die Bestätigung des Vertragspartners aus, weichen Auftragsbestätigung, Rechnung und Lieferschein voneinander ab oder stimmt der Kontoinhaber nicht mit der bestätigten Firmierung überein, ist die Anbahnung zu beenden. Vorkasse an ein Konto, dessen Inhaber nicht mit dem Vertragspartner übereinstimmt, ist ausgeschlossen.

15. Offene Prüfpunkte

Nr.	Offener Punkt	Betrifft	Priorität
1	Sanktions- und PEP-Abgleich personenscharf wiederholen; der durchgeführte Abgleich stützt sich allein auf Name, Wohnsitzstaat und Registerzuordnung	Beide Administradores	Hoch
2	Wirtschaftsauskunft einschließlich Abfrage der spanischen Register unbezahlter Wechsel und Forderungen	Beide Gesellschaften	Hoch
3	Selbstauskunft zu anhängigen oder angedrohten Zivil-, Schieds- und Gewährleistungsverfahren	Beide Gesellschaften	Hoch
4	Erster Jahresabschluss nach Hinterlegung auswerten; Kapitalausstattung und Ergebnis prüfen	Vertragspartnerin	Hoch
5	Zulässigkeit je Farbmittel anhand der Farbindexnummer gegen die Positivliste prüfen; die pauschale Aussage zur Mengenbeschränkung nicht übernehmen	Warenspezifikation	Hoch
6	Standortverifikation vor Ort oder als Fernbegehung, einschließlich Lagerreichweite und Kapazität	Standort	Mittel
7	Technische Prüfung nach Kap. 5.2 für die tatsächlich genutzte Infrastruktur wiederholen, einschließlich der E-Mail-Authentifizierungsverfahren	Digitale Exposition	Mittel
8	Notfallkonzept, Ausweichoption für kritische Farbtöne und Ansprechpartner im Störfall erfragen	Lieferfähigkeit	Mittel
9	Markeninhaberschaft der Produktlinien klären	Unternehmensumfeld	Mittel
10	Referenzen bestehender Geschäftskunden einholen und mindestens eine davon kontaktieren	Leistungsnachweis	Mittel
11	Aktualität des Eintrags im Verzeichnis tierversuchsfreier Unternehmen bestätigen lassen	ESG	Niedrig
12	Datenschutz-, Cookie- und Tierschutzklärung vollständig durchsehen	Marktauftritt	Niedrig

Die Punkte 1 bis 4 sind Pflichtprüfungen der Kategorie D und bleiben unabhängig vom weiteren Verlauf der Anbahnung bestehen. Sie sind auch dann nachzuholen, wenn die Geschäftsbeziehung zunächst nicht zustande kommt und später wieder aufgenommen wird.

16. Gesamtbewertung

Freigabe NICHT empfohlen. Nicht wegen belastender Feststellungen — solche liegen auf keiner Prüfebene vor — sondern weil die Vertragspartnerin zum Prüfstichtag nicht bewertbar ist. Sie hat keine Historie, keine Finanzdaten, keine Zertifikate und keinen eigenen Marktauftritt; alles, was für den Lieferanten spricht, spricht rechtlich für eine andere Gesellschaft. In Verbindung mit vollständiger Vorkasse und ausgeschlossener Gewährleistung bei Sachmangel trägt der Abnehmer damit ein Risiko, dem keine prüfbare Substanz gegenübersteht.

Zugleich ist festzuhalten, was die Prüfung nicht ergeben hat: keine Verfahren, keine Auflagen, keine Beschwerdemuster, keinen Listentreffer, keine kritischen technischen Funde und keines der typischen Muster einer Betrugshülle. Hinter der Marke steht mit hoher Wahrscheinlichkeit ein reales, fachkundig geführtes Handelsgeschäft. Das Verdikt richtet sich gegen die Nachweislage, nicht gegen den Lieferanten.

Die Bewertung ist deshalb ausdrücklich als Zwischenstand angelegt. Werden die Voraussetzungen 1 bis 6 aus Kap. 14 vollständig vorgelegt und bestätigt sich die Verbindung zum Markenträger, ist ein Ergebnis im Bereich einer Freigabe mit Auflagen erreichbar; die vorhandene operative Substanz würde dann der Vertragspartnerin zugerechnet werden können. Bis dahin ist von Bestellungen abzusehen. Wird gleichwohl eine Testbestellung erwogen, ist sie als bewusst getragenes Einzelrisiko zu entscheiden und zu dokumentieren: kleine Menge nahe dem Mindestbestellwert, Kontoinhaber vor der Zahlung gegen die bestätigte Firmierung abgeglichen, keine Verwendung der Ware ohne eigene Eingangsprüfung.

Wiedervorlage: nach vollständiger Vorlage der Unterlagen aus Kap. 14, ohne feste Frist. Kommt eine Lieferbeziehung zustande, ist die Gesellschaft nach Kap. 2 des Rahmenwerks binnen drei Monaten in die Kategorien A bis C einzustufen und nach sechs Monaten erneut zu bewerten. Unabhängig davon lösen folgende Ereignisse eine sofortige Neubewertung aus: Umstellung des Marktauftritts auf die Vertragspartnerin, Eintragung einer Änderung in der Geschäftsführung oder bei den Gesellschaftern, Änderung von Bankdaten oder Firmierung in laufenden Vorgängen, Insolvenz- oder Liquidationsvermerk bei einer der beiden Gesellschaften sowie jede negative Berichterstattung zur Marke oder zur Warengruppe.

Quellenlage

Spanische Handelsregisterdaten und Registerbekanntmachungen zu beiden Gesellschaften, Wirtschafts- und Registerdatenbanken für Spanien und das Vereinigte Königreich, öffentlich abrufbare Unternehmensauftritte beider Handelsmarken einschließlich Verkaufsbedingungen, Fragenkatalog und veröffentlichter Erklärungen, Sortiments- und Herstellerangaben unabhängiger Wiederverkäufer, ein internationales Verzeichnis tierversuchsfreier Unternehmen, Bewertungs- und Beschwerdeplattformen, Fachforen der Seifen- und Kosmetikherstellung, Fach- und Wirtschaftspresse sowie eine Erhebung der von außen sichtbaren digitalen Angriffsfläche der Markendomain. Ausgangsdokument war ein Registerdossier mit Datenstand 13.08.2026.

Alle Quellen wurden in eigenen Worten zusammengefasst; wörtliche Übernahmen wurden vermieden. Das Dossier bewertet ausschließlich die geschäftliche Tätigkeit der genannten Gesellschaften und die berufliche Tätigkeit der genannten Personen. Stand der Auswertung: 25.08.2026.